

Satzung der Alpine-Freunde Hessen / Alpine-Freunde Deutschland e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Alpine Freunde Hessen / Alpine Freunde Deutschland e.V.“ Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V. Der Verein hat seinen Sitz in 65604 Elz. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Durchführung und der Besuch von Veranstaltungen die den Darstellungen von Oldtimer-Fahrzeugen und Pflege des Kraftfahrzeugs technischen Kulturgutes dienen. Durch die Tätigkeit des Vereins soll die Erhaltung von Automobilen der Marken „ALPINE“ und „RENAULT ALPINE“ und damit auch deren Verkehrssicherheit positiv beeinflusst werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch gemeinsame Aktivitäten im Verein, Verkehrserziehung, Fahrerlehrgänge, Fahrsicherheitstrainings, Veranstaltung von eigenen Treffen, Treffen mit anderen Clubs, Fahrten zu Oldtimer-messen und Motorsportveranstaltungen usw.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Dem Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung wird mit Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen im Voraus durch den 1. Vorsitzenden schriftlich eingeladen.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Rechnungsprüfer sowie Entgegennahme deren Berichts

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten nach § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 8

Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Personen (für die Dauer von zwei Jahren); deren Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 9

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen des Vereins an alle restlichen Mitglieder zu gleichen Teilen verteilt.

§ 10

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Bad Marienberg, den 18. 11. 2017